

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 K-CPG Beschaffenheit

K-CPG - Kärntner Campingplatzgesetz - K-CPG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.06.2021

Das als Campingplatz in Aussicht genommene Grundstück darf weder auf einem Steilhang noch am Fuße eines Steilhangs gelegen sein und darf keinen hohen Grundwasserstand haben.

In Kraft seit 30.12.1970 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at